



Satzung
des Reit- und Fahrvereins
Amt Wasbek e. V.

*geändert durch Vorstandsbeschluss vom 15.08.1983, bestätigt durch
Mitgliederversammlung am 26.03.1984*

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Amt Wasbek e.V. mit dem Sitz in Wasbek ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Neumünster eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Rendsburg-Eckernförde und durch den Reiterbund Rendsburg-Eckernförde Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Bad Segeberg und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt:
 - a. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - b. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - c. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten-, und Leistungssportes aller Disziplinen;
 - d. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes;
 - e. die Wahrnehmung der Vereinsinteressen bei Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterbund;
 - f. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - g. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 (BGBl I S. 613); er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 13).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a. aktiven Mitgliedern,
 - b. fördernden Mitgliedern,
 - c. Ehrenmitgliedern.
2. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten und dem 1. Vorsitzenden des Vereins oder dem Schriftführer persönlich zu übergeben. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf die Beitrittserklärung der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Der 1. Vorsitzende oder der Schriftführer entscheiden über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
3. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Aktive Mitglieder, die den Sport nicht mehr ausüben, gelten als fördernde Mitglieder.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt und werden beitragsfrei geführt. Über weitere Ehrungen von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen der Kreisreiterverbände, der Regionalverbände, der Landesverbände und der FN.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich dem Vorstand gegenüber gekündigt hat.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a. gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten schuldig macht;
 - b. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Der Ausschluss kann vom Vorstand oder schriftlich von fünf aktiven Mitgliedern beantragt werden. Zu dem Antrag ist das betroffene Mitglied von dem Vorstand zu hören.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand einstimmig. Anderenfalls hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Das

ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 1 Monat durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung dann entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Vor der Beschlussfassung über den Antrag, insbesondere vor der Einberufung einer Mitgliederversammlung zu diesem Zweck, hat der Vorstand das betroffene Mitglied zu freiwilligem Austritt aufzufordern. Der Ausschluss ist gerichtlich nicht anfechtbar. Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte und alle Ansprüche an dem Vermögen.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand darf Aufnahmegelder und den Jahresbeitrag für minderbemittelte aktive Mitglieder ermäßigen.
3. Das Aufnahmegeld ist alsbald nach der Aufnahme zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig und zu entrichten. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand und
der erweiterte Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Es finden statt:
 - a. eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung im 1. Quartal eines jeden Jahres,
 - b. außerordentliche Mitgliederversammlungen.Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder die Einberufung einer solchen Versammlung beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Versammlung muss in diesem Falle binnen eines Monats nach Eingang des Antrages stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.

3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Ist er verhindert, vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Ausschluss eines Mitgliedes ist eine 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
8. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a) die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
- b) die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- c) die Jahresrechnung,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- f) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- g) die Anträge nach §§ 3 Nr. 2 Absatz 2, 4 Nr. 3 letzter Absatz und § 7 Nr. 5 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

§ 9

Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schriftführer,

- d) der Kassenwart,
- e) der Jugendwart.
- 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
- 5. Der Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen ein, wenn ihm dies gemäß der Geschäftslage erforderlich erscheint, oder wenn zwei Mitglieder des Vorstandes, oder des erweiterten Vorstandes dies beantragen. Zu den Vorstandssitzungen sind die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes eine Woche vor der Sitzung schriftlich einzuladen. Zur wirksamen Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- b) die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- c) die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 11

Erweiterter Vorstand

- 1. Dem erweiterten Vorstand gehören bis zu vier durch die Mitgliederversammlung zu wählende Vereinsmitglieder an.
- 2. Der erweiterte Vorstand steht dem Vorstand mit Rat und Unterstützung zur Seite. Der Vorstand kann dem erweiterten Vorstand einzelne Aufgaben übertragen und ihm hierfür die Entscheidungsbefugnis erteilen.
In den Vorstandssitzungen hat jedes Mitglied des erweiterten Vorstands das gleiche Stimmrecht wie die Mitglieder des Vorstandes selbst.

§ 12 Rechtsordnung

1. Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf in der Regel nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft (mindestens leicht fahrlässig) begangen worden ist; Ausnahmen sind Bestandteil der LPO.
2. Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:
Verwarnung, Geldbußen, zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein, zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen bzw. aus den Vereinsanlagen.
3. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Landesverband oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.
4. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO – Teil C, Rechtsordnung – geregelt.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landesverband der Reit- und Fahrvereine Schleswig-Holstein e.V., Bad Segeberg, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Nr. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

WASBEK, 28.03.1979

gez. Dr. Horst Piening
1. Vors.

gez. Dr. Peter Paulsen
Schriftführer